

**Satzung zur Änderung der Betriebssatzung
für den Eigenbetrieb
"Versorgungs- und Verkehrsbetriebe Neuenburg am Rhein"**

Aufgrund von § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein am 17.12.2001 folgende Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Versorgungs- und Verkehrsbetriebe Neuenburg am Rhein" beschlossen:

**§ 1
Änderung von § 2
Gemeinderat**

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind.

Ihm obliegt insbesondere die Entscheidung über:

1. den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Strom-, Wärme- und Wasserbezugsverträgen
2. den Abschluss von Vereinbarungen nach § 1 Abs. 5 der Betriebssatzung vom 07.11.1997,
3. die Festsetzung der allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörenden Preisregelungen.

**§ 2
Einführung des § 2 a
Beschießende Ausschüsse**

- 1) Den nach der Hauptsatzung der Stadt Neuenburg am Rhein gebildeten beschließenden Ausschüssen wird die Entscheidung in den in Abs. 2 und 3 bezeichneten Angelegenheiten zur dauernden Erledigung übertragen. Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten selbständig an Stelle des Gemeinderates.
- 2) Der Verwaltungs- und Finanzausschuss entscheidet innerhalb seines Geschäftskreises über
 1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Wirtschaftsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 20.000,00 Euro, aber nicht mehr als 75.000,00 Euro beträgt,
 2. die Zustimmung zu Mehraufwendungen des Erfolgsplans und zu Mehrausgaben des Vermögensplans von mehr als 5.000,00 Euro, aber nicht mehr als 25.000,00 Euro im Einzelfall,

...

3. die Stundung von Forderungen des Eigenbetriebs,
 - 3.3.1 von mehr als zwei Monaten bis zu sechs Monaten in unbeschränkter Höhe, wenn dieser Betrag 5.000,00 Euro übersteigt,
 - 3.3.2 von mehr als sechs Monaten und von mehr als 5.000,00 Euro bis zu einem Höchstbetrag von 50.000,00 Euro,
 4. der Erlass oder die Niederschlagung von Forderungen des Eigenbetriebs, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Erlass oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Eigenbetriebs im Einzelfall nicht mehr als 15.000,00 Euro beträgt,
 5. die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 7.500,00 Euro, aber nicht mehr als 25.000,00 Euro im Einzelfall,
 6. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 7.500,00 Euro, aber nicht mehr als 25.000,00 Euro im Einzelfall,
 7. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von nicht mehr als 75.000,00 Euro im Einzelfall.
- 3) Der Ausschuss für Umwelt und Technik entscheidet innerhalb seines Geschäftskreises über
1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Wirtschaftsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 20.000,00 Euro, aber nicht mehr als 75.000,00 Euro beträgt,
 2. die Zustimmung zu Mehraufwendungen des Erfolgsplans und zu Mehraufwendungen des Vermögensplans, von mehr als 5.000,00 Euro, aber nicht mehr als 25.000,00 Euro im Einzelfall,
 3. die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen für die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtkosten von nicht mehr als 50.000,00 Euro im Einzelfall.
- 4) Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Verwaltungs- und Finanzausschusses gegeben.
- 5) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten sind, sollen dem für das jeweilige Aufgabengebiet nach Abs. 2 bis 4 zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden.

§ 3 Änderung des § 3 Betriebsleitung

Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen.

Ihm obliegt damit insbesondere die laufende Betriebsführung und Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder einer der beiden beschließenden Ausschüsse zuständig ist.

Dazu gehören:

1. die Vergabe von Arbeits- und Lieferungsaufträgen bis zu 20.000,00 Euro im Einzelfall in Vollzug des Wirtschaftsplanes,
2. die Veräußerung von beweglichen Gegenständen sowie der Abschluss von Verträgen über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem Wert von 7.500,00 Euro im Einzelfall.
Bei Miete und Pacht gilt der Jahreserlös als Wertgrundlage,
3. die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen des Eigenbetriebs bis zum Betrag von 2.500,00 Euro im Einzelfall,
4. die Stundung von Forderungen des Eigenbetriebs bis zum Betrag von 5.000,00 Euro im Einzelfall,
5. die Bewilligung von Mehraufwendungen des Erfolgsplans und Mehrausgaben des Vermögensplans bis zum Betrag von 5.000,00 Euro im Einzelfall,
6. die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat,
7. die Einstellung, Entlohnung und Entlassung von Arbeitern,
8. die Einstellung, Entlohnung und Entlassung von Aushilfskräften und Saisonbeschäftigten,
9. die Ernennung, Einstellung, Anstellung (einschließlich Höhergruppierung), Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Angestellten der Vergütungsgruppen X bis Vc BAT, Anwärtern, Dienstanfängern, Auszubildenden, Praktikanten u. a. in Ausbildung stehenden Personen,
10. die Aufnahme von Krediten im Einzelfall im Rahmen der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite oder für Umschuldungen.

...

§ 4
Änderung von § 4
(Stammkapital)

§ 4 erhält folgende neue Fassung:

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 512.000,00 Euro festgesetzt.

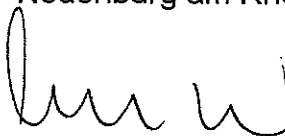
§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen, dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Neuenburg am Rhein, 17.12.2001



Joachim Schuster
Bürgermeister